



AMTLICHE MITTEILUNGEN

Nr. 827 Datum: 23.05.2012



Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Hohenheim für die Bachelor-Studiengänge „Agrarbiologie“, „Agrarwissenschaften“ und „Nachwachsende Rohstoffe und Bioenergie“

Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Hohenheim für die Bachelor-Studiengänge „Agrarbiologie“, „Agrarwissenschaften“ und „Nachwachsende Rohstoffe und Bioenergie“

Vom 11. Mai 2012

Auf Grund von § 34 Abs. 1, § 35 Abs. 1 und § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 9, § 60 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 19 der Achten Verordnung des Innenministeriums zur Anpassung des Landesrechts an die geänderten Geschäftsbereiche und Bezeichnungen der Ministerien vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65, 67), hat der Senat der Universität Hohenheim am 9. Mai 2012 die nachstehende Änderungssatzung beschlossen.

Der Rektor hat gemäß § 34 Abs. 1 S. 3 LHG am 11. Mai 2012 seine Zustimmung zu der Änderungssatzung erteilt.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung der Universität Hohenheim für die Bachelor-Studiengänge „Agrarbiologie“, „Agrarwissenschaften“ und „Nachwachsende Rohstoffe und Bioenergie“ vom 19. Mai 2011 (veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim Nr. 755 I vom 19. Mai 2011), zuletzt geändert am 30. März 2012 (veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim Nr. 818 vom 30. März 2012), wird wie folgt geändert:

1. § 24 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Studienplan“ die Wörter „und aus dem weiteren Bachelor-Modulangebot der Fakultät Agrarwissenschaften“ eingefügt.

b) In Satz 2 werden die Wörter „aus dieser Liste“ gestrichen.

c) Satz 6 wird wie folgt neu gefasst:

„Profilmodule im Umfang von bis zu 30 *credits* können auf Antrag an den Prüfungsausschuss auch aus dem Studienangebot der anderen Bachelor-Studiengänge der Universität Hohenheim oder einer anderen deutschen oder ausländischen Universität sowie im Umfang von bis zu 12 *credits* aus dem Master-Modulangebot der Fakultät Natur- und Agrarwissenschaften gewählt werden.“

2. § 26 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach dem Wort „aus“ die Wörter „den entsprechenden Listen im Studienplan und aus dem weiteren“ eingefügt.

b) Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Wahlmodule können auf Antrag an den Prüfungsausschuss auch aus dem Studienangebot der anderen Bachelor-Studiengänge der Universität Hohenheim oder einer anderen deutschen oder ausländischen Universität sowie im Umfang von bis zu 12 *credits* aus dem Master-Modulangebot der Fakultät Agrarwissenschaften gewählt werden.“

3. § 27 wird wie folgt geändert:

a) Die Modulliste wird wie folgt geändert:

aa) Das Modul „Energiamärkte, Wettbewerb und Regulierung“ wird durch das Modul „Grundlagen der Ökonomie“ ersetzt und die Aufzählung an die alphabetische Reihenfolge der Module angepasst.

bb) Das Modul „Technische Grundlagen zur Ernte nachwachsender Rohstoffe“ wird durch das Modul „Polymere und Komposite aus nachwachsenden Rohstoffen“ ersetzt und die Aufzählung an die alphabetische Reihenfolge der Module angepasst.

4. § 28 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Studienplan“ die Wörter „und dem Bachelor-Modulangebot der Fakultät Agrarwissenschaften“ eingefügt.

b) Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Wahlmodule im Umfang von bis zu 30 *credits* können auf Antrag an den Prüfungsausschuss auch aus dem Studienangebot der anderen Bachelor-Studiengänge der Universität Hohenheim oder einer anderen deutschen oder ausländischen Universität sowie im Umfang von bis zu 12 *credits* aus dem Master-Modulangebot der Fakultät Agrarwissenschaften gewählt werden.“

Artikel 2

(1) Diese Änderungssatzung tritt zum 01.04.2012 in Kraft.

(2) Sie gilt für alle im Studiengang eingeschriebenen Studierenden, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist.

(3) Die Änderung unter Artikel 1 Nr. 3 a) aa) gilt nicht für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderungssatzung im dritten oder in einem höheren Fachsemester eingeschrieben sind.

(4) Die Änderung unter Artikel 1 Nr. 3 b) bb) gilt nicht für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderungssatzung im fünften oder in einem höheren Fachsemester eingeschrieben sind.

Stuttgart, den 11. Mai 2012

gez.

Professor Dr. Stephan Dabbert
-Rektor-